

C1 17 172

URTEIL VOM 12. DEZEMBER 2019

Kantonsgericht Wallis

I. Zivilrechtliche Abteilung

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder,
Kantonsrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin

in Sachen

Q _____, Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter, vertreten
durch Rechtsanwalt M _____

gegen

R _____

S _____

T _____

U _____

V _____

W _____

X _____

Y _____

Z _____, mit letztem Wohnsitz in QQ _____, nämlich B _____,
C _____ und D _____,

allesamt Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger, vertreten durch
Rechtsanwalt N _____

(Erbrechtliche Klagen)

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts E _____

vom 25. April 2017 [Z1 14 xxx]

Verfahren

A. Q _____ reichte am 19. November 2014 beim Bezirksgericht E _____ eine Herabsetzungsklage gegen Z _____, R _____, Y _____, T _____, S _____, U _____, V _____, X _____ und W _____ mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein:

1. Es sei der Nachlass von W _____ selig im Umfang und Wert festzustellen.
2. Es sei festzustellen, dass der Pflichtteil des Klägers 3/40 beträgt.
3. Es sei die letztwillige Verfügung von W _____ vom 5. Oktober 2012 bezüglich der Erbteile der Beklagten in Berücksichtigung des Pflichtanteils von Q _____ auf das erlaubte Mass, mindestens aber um CHF 104'570.00 herabzusetzen, unter Vorbehalt des Nachklagerechts.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid tragen die Beklagten.
5. Die Beklagten seien zu verpflichten, dem Kläger eine angemessene Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif zu entrichten.

B. Die Erbin Z _____ verstarb am 10. Februar 2015, was einen gesetzlichen Parteiwechsel zur Folge hatte. Die Beklagten hinterlegten am 26. März 2015 eine Klageantwort mit nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der Nachlass des verstorbenen W _____ zu Verkehrswerten festzustellen und unter Anrechnung des bereits lebzeitig Erhaltenen sowie unter Berücksichtigung der Pflichtteilsverfügung gegen den Kläger auf die Erben aufzuteilen.
2. Der Kläger ist unter Androhung von Art. 292 StGB zu verpflichten, den Beklagten über von den Eltern lebzeitig erhaltenen Schenkungen, Vorbezügen und Darlehen sowie über sonstige Vereinbarungen mit den Erblassern, umfassend Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen offenzulegen.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt der Kläger.
4. Den Beklagten ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

C. Die Parteien stellten anlässlich der Hauptverhandlung vom 16. Dezember 2016 nachfolgende Schlussanträge:

Kläger

1. Es sei der Nachlass von W _____ selig in Umfang und Wert festzustellen und auf CHF 747'891.05 festzulegen.
2. Es sei festzustellen, dass der Pflichtteil des Klägers 3/40 beträgt, ausmachend CHF 55'716.80.
3. Es sei die letztwillige Verfügung von W _____ vom 5. Oktober 2012 bezüglich der Erbteile der Beklagten in Berücksichtigung des Pflichtanteils von Q _____ auf das erlaubte Mass, mindestens aber um CHF 104'570.00 herabzusetzen.

4. Es sei der Nachlass des verstorbenen W _____ sel. unter Anrechnung der ausgleichungspflichtigen Beträge und unter Berücksichtigung des Pflichtteilschutzes des Klägers auf die Erben aufzuteilen und die Beklagten sind zu verpflichten, aus dem verbleibenden Nachlass W _____ den Betrag von CHF 3'016.80 zur Deckung des Pflichtteils dem Kläger auszuzahlen.
5. Die Kosten von Verfahren und Entscheid tragen die Beklagten.
6. Die Beklagten seien zu verpflichten, dem Kläger eine angemessene Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif zu entrichten.

Beklagte

1. Der Nachlass von W _____ besteht aus:

Grundstücke				
W _____				
Parzellen Nr.	m2	Name	Ort	Katasterwert
Nr. xx1, Plan yy1 (AV zz1)	3060			
Nr. xx2, Plan yy1 (AV zz2)	1070	G _____	H _____	
Nr. xx3, Plan yy1 (AV zz3)	1420			1'885
I _____				
Parzellen Nr.	m2	Name	Ort	Katasterwert
Nr. xx4, Plan Nr. yy2	davon 2/40	J _____	K _____	1'092
Nr. xx5, Plan Nr. Yy3	davon 1/6	L _____	K _____	3'066
Nr. xx6, Plan Nr. yy3	Allein	L _____	K _____	103'350
Total Grundstückswerte				109'393

Briefmarken und Münzensammlung	3'000
Barmittel	81'548
Genossenschaftsanteil RB K _____	200

2. Der Wert der gesamten Ausgleichszahlungen ist auf einen Betrag von CHF 544'570.00 festzulegen.
3. Auf ihren Erbteil von 37/360 haben sich als Vorbezug anrechnen zu lassen:

R _____	CHF	45'000.00
Y _____	CHF	45'000.00
T _____	CHF	4 5'000.00
S _____	CHF	105'000.00
U _____	CHF	45'000.00
V _____	CHF	45'000.00
X _____	CHF	45'000.00
AA _____	CHF	20'000.00
Z _____	CHF	45'000.00
	CHF	544'570.00

4. Auf seinen Erbteil von 3/40 hat sich Q _____ den Betrag von CHF 104'570.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit seinem Erbteil von CHF 55'544.70 hat der Kläger entsprechend einen Betrag von CHF 49'025.30 30 Tage nach Rechtskraft des Urteils auf das Konto der Erbengemeinschaft bei der O _____ bank K _____ einzubezahlen.
5. Auf ihren Erbteil von 37/360 hat sich S _____ den Betrag von CHF 105'000.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit ihrem Erbteil von CHF 76'116.82 hat sie entsprechend einen Betrag von CHF

28'883.18 30 Tage nach Rechtskraft des Urteils auf das Konto der Erbengemeinschaft bei der O _____ bank K _____ einzubezahlen.

6. Auf seinen Erbteil von 37/360 hat sich W _____ den Betrag von CHF 20'000.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit seinem Erbteil von CHF 76'116.82 erhält er nach Veräusserung der Grundstücke entsprechend einen Betrag von CHF 56'116.82.
7. Auf ihren Erbteil von jeweils 37/360 haben die übrigen Erben den Betrag von CHF 45'000.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit ihrem Erbteil von CHF 76'116.82 erhalten sie nach Veräusserung der Grundstücke entsprechend einen Betrag von CHF 31'116.82.
8. Die Liegenschaften in H _____ und K _____ werden innert 3 Monaten nach Rechtskraft des Urteils für mindestens den Schätzungswert freihändig verkauft, bei Nichterreichen des Schätzungswerts öffentlich versteigert.
9. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt der Kläger.
10. Den Beklagten ist vom Kläger eine angemessene Parteientschädigung nach GTar zuzusprechen.

D. Das Bezirksgericht fällt am 25. April 2017 nachstehendes Urteil (S. 749 ff.):

1. Es wird festgestellt, dass der Nachlass von W _____, verstorben am 4. Mai 2013, Aktiven im Umfang von insgesamt Fr. 765'941.05 (inkl. der ausgleichspflichtigen Erbvorbezüge von Fr. 571'750.00) umfasst.
2. Es wird festgestellt, dass der Pflichtteil von Q _____ am Nachlass gemäss Ziff. 1 3/40, ausmachend Fr. 57'445.60 beträgt.
3. Die letztwillige Verfügung von W _____ vom 5. Oktober 2012 wird bezüglich der Ausgleichspflicht von Q _____ um Fr. 26'820.00 herabgesetzt. Im Übrigen werden die klägerischen Herabsetzungsbegehren abgewiesen.
4. Die Erben haben sich folgende Erbvorbezüge auf ihren Erbanteil anrechnen zu lassen:

Q _____	Fr.	77'750.00
AA _____	Fr.	75'000.00
V _____	Fr.	53'000.00
S _____	Fr.	95'000.00
X _____	Fr.	46'000.00
Z _____	Fr.	45'000.00
T _____	Fr.	45'000.00
R _____	Fr.	45'000.00
Y _____	Fr.	45'000.00
<u>U _____</u>	Fr.	<u>45'000.00</u>
Total	Fr.	571'750.00

5. Q _____ bezahlt innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils eine Ausgleichszahlung von Fr. 20'304.40 auf das Konto der Erbengemeinschaft W _____ bei der O _____ bank in K _____.

6. S _____ bezahlt innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils eine Ausgleichszahlung von Fr. 16'278.30 auf das Konto der Erbengemeinschaft W _____ bei der O _____ bank in K _____.
7. Die Briefmarken- und Münzensammlung im Wert von Fr. 3'050.00 geht ins Eigentum von R _____ über. Ferner erhält er innert 40 Tagen nach Rechtskraft des Urteils Fr. 30'671.70 vom Erbschaftskonto bei der O _____ bank in K _____ ausbezahlt.
8. AA _____ erhält innert 40 Tagen nach Rechtskraft des Urteils Fr. 3'721.70 vom Erbschaftskonto bei der O _____ bank in K _____ ausbezahlt.
9. V _____ erhält den Miteigentumsanteil von 1/20 an der Parzelle Nr. xx4, Plan Nr. yy2, gelegen auf Gebiet der Gemeinde K _____, zum Anrechnungswert von Fr. 1'092.00 zu Eigentum. Weiter erhält er innert 40 Tagen nach Rechtskraft des Urteils Fr. 24'629.70 vom Erbschaftskonto bei der O _____ bank in K _____ ausbezahlt.
10. X _____ erhält die 3 Parzellen Nr. xx1, xx2 und xx3, alle Plan Nr. yy1, gelegen auf Gebiet der Gemeinde H _____, zum Anrechnungswert von Fr. 1'885.00 zu Eigentum. Ferner erhält sie innert 40 Tagen nach Rechtskraft des Urteils Fr. 30'836.70 vom Erbschaftskonto bei der O _____ bank in K _____ ausbezahlt.
11. Die Erbengemeinschaft Z _____, bestehend aus R _____, C _____ und D _____, T _____, Y _____ und U _____ erhalten je einen Miteigentumsanteil von 1/4 von 1/6 an der Parzelle Nr. xx5 sowie je einen Miteigentumsanteil von 1/4 an der Parzelle Nr. xx6, beide Plan Nr. yy3, gelegen auf Gebiet der Gemeinde K _____, zum Anrechnungswert von je Fr. 26'604.00 zu Eigentum. Weiter erhalten sie vom Erbschaftskonto bei der O _____ bank in K _____ innert 40 Tagen nach Rechtskraft des Urteils je Fr. 7'117.70 ausbezahlt.
12. Das Grundbuchamt des Kreises P _____ wird nach Rechtskraft des Urteils richterlich angewiesen, die Eigentumsübertragungen gemäss Ziff. 9-11 des Dispositivs und E. 3.8 an V _____, X _____, die Erbengemeinschaft Z _____, T _____, Y _____ und U _____ im Grundbuch einzutragen.

Die Eintragungskosten des Grundbuchamts Leuk gehen zu Lasten der jeweiligen ins Grundbuch einzutragenden Eigentümer/Miteigentümer.
13. Die Kosten von Verfahren und Entscheid in Höhe von Fr. 18'500.00 (Gebühren Fr. 11'413.35, Auslagen Fr. 7'086.65) werden Q _____ im Umfang von Fr. 13'875.00 (3/4) und den Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit im Umfang von Fr. 4'625.00 (1/4) auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen von Fr. 13'961.25 verrechnet. Der Kläger schuldet noch Fr. 2'058.75, die Beklagten unter solidarischer Haftung Fr. 2'480.00 an Gerichtskosten.
14. Die von Q _____ bezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens vor dem Gemeinderichteramt in K _____ von Fr. 170.00 gehen im Umfang von Fr. 42.50 zu Lasten der Beklagten und im Umfang von Fr. 127.50 zu Lasten des Klägers. Die Beklagten erstatten dem Kläger unter solidarischer Haftbarkeit Fr. 42.50.
15. Q _____ bezahlt den Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 12'150.00 (Honorar Fr. 11'250.00, Auslagen Fr. 900.00). Die Beklagten bezahlen Q _____ unter solidarischer Haftbar-

keit eine Parteientschädigung von Fr. 4'050.00 (Honorar Fr. 3'750.00, Auslagen Fr. 300.00). In Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche schuldet Q _____ den Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 8'100.00.

E. Dagegen reichte Q _____ am 26. Mai 2017 eine Berufung beim Kantonsgericht Wallis mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Berufung von Q _____ vom 26. Mai 2017 ist gutzuheissen und das Urteil des Bezirksgerichtes E _____ vom 25. April 2017 ist aufzuheben.
2. Es wird festgestellt, dass der Nachlass von W _____ verstorben am 4. Mai 2013 Aktiven im Umfang von CHF 740'941.05 (inklusive der ausgleichungspflichtigen Erbvorbezüge von CHF 546'750.00) umfasst.
3. Es wird festgestellt, dass der Pflichtteil von Q _____ am Nachlass gemäss Ziffer 1 3/40, ausmachend CHF 55'570.60 beträgt.
4. Die Erben haben sich folgende Erbvorbezüge an ihren Erbanteil anrechnen zulassen:

Q _____	CHF	52'750.00
AA _____	CHF	75'000.00
V _____	CHF	53'000.00
S _____	CHF	90'000.00
X _____	CHF	46'000.00
Z _____	CHF	45'000.00
T _____	CHF	45'000.00
R _____	CHF	45'000.00
Y _____	CHF	45'000.00
U _____	CHF	45'000.00
Total	CHF	546'750.00

5. Die letztwillige Verfügung von W _____ vom 5. Oktober 2012 wird bezüglich der Ausgleichungspflicht von Q _____ entsprechend herabgesetzt.
6. Die Berufungsbeklagten bezahlen innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils eine Ausgleichszahlung von CHF 2'820.60 an den Berufungskläger Q _____.
7. Der Restnachlass nach Auszahlung des Ausgleichsbetrages von CHF 2'820.60 an Q _____ ist unter den Berufungsbeklagten zu teilen wie rechtens.
8. Die Berufungsbeklagten tragen sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und Entscheides sowie sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens.
9. Die Berufungsbeklagten bezahlen dem Berufungskläger eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von CHF 12'150.00 sowie eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren gemäss Gerichtskostentarif.
10. Die Berufungsbeklagten bezahlen die Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe vor dem Gemeinderichteramt in K _____ in der Höhe von CHF 170.00.

F. Die Berufungsbeklagten erhoben mit der Berufungsantwort Anschlussberufung mit nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Der Nachlass von W _____ besteht aus:

Grundstücke				
W _____				
Parzellen Nr.	m2	Name	Ort	Katasterwert
Nr. xx1, Plan yy1 (AV zz1)	3060			
Nr. xx2, Plan yy1 (AV zz2)	1070	G _____	H _____	
Nr. xx3, Plan yy1 (AV zz3)	1420			1'885
I _____				
Parzellen Nr.	m2	Name	Ort	Katasterwert
Nr. xx4, Plan Nr. yy2	davon 2/40	J _____	K _____	1'092
Nr. xx5, Plan Nr. yy3	davon 1/6	L _____	K _____	3'066
Nr. xx6, Plan Nr. yy3	Allein	L _____	K _____	103'350
Total Grundstückswerte				109'393

Briefmarken und Münzensammlung	3'050
Barmittel	64'484
Genossenschaftsanteil RB K _____	200
Total Barmittel/Briefmarken/Münzen	67'734

2. Der Wert der gesamten Ausgleichszahlungen ist auf einen Betrag von CHF 570'570.00 festzulegen.

3. Der Nachlass von W _____ umfasst damit insgesamt Aktiven von CHF 747'696.95.

4. Auf ihren Erbteil von 37/360 haben sich als Vorbezug anrechnen zu lassen:

R _____	CHF	45'000.00
Y _____	CHF	45'000.00
T _____	CHF	45'000.00
S _____	CHF	95'000.00
U _____	CHF	45'000.00
V _____	CHF	45'000.00
X _____	CHF	46'000.00
AA _____	CHF	55'000.00
Z _____	CHF	45'000.00
	CHF	466'000.00

5. Auf seinen Erbteil von 3/40 hat sich Herr Q _____ den Betrag von CHF 104'570.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit seinem Erbteil von CHF 56'077.25 hat der Kläger entsprechend einen Betrag von CHF 48'492.75 30 Tage nach Rechtskraft des Urteils auf das Konto der Erbengemeinschaft bei der O _____ bank K _____ einzubezahlen.

6. Auf ihren Erbteil von 37/360 hat sich S _____ den Betrag von CHF 95'000.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit ihrem Erbteil von CHF 76'846.60 hat sie entsprechend einen Betrag von CHF 18'153.40 30 Tage nach Rechtskraft des Urteils auf das Konto der Erbengemeinschaft bei der O _____ bank K _____ einzubezahlen.

7. Auf seinen Erbteil von 37/360 hat sich W _____ den Betrag von CHF 55'000.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit seinem Erbteil von CHF 76'846.60 erhält er einen Betrag von CHF 30'846.60.
8. Auf ihren Erbteil von jeweils 37/360 haben sich die übrigen Erben den Betrag von CHF 45'000.00 anrechnen zu lassen. Nach Verrechnung mit ihrem Erbteil von CHF 76'846.60 erhalten sie nach Veräusserung der Grundstücke entsprechend einen Betrag von CHF 31'846.60 bzw. X _____ nach Verrechnung mit ihrem Erbteil einen Betrag von CHF 30'846.60.
9. Die Liegenschaften in H _____ und K _____ werden innert 3 Monaten nach Rechtskraft des Urteils für mindestens den Schätzungswert freihändig verkauft, bei Nichterreichen des Schätzungswerts öffentlich versteigert.
10. Die Kosten von Verfahren und Entscheid sowie die Parteientschädigung werden gemäss vorinstanzlichem Urteil verteilt bzw. zugesprochen.
11. Der Berufungskläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
12. Den Berufungsbeklagten wird zu Lasten des Berufungsklägers eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

G. Der Berufungskläger reichte zur Anschlussberufung keine Stellungnahme ein.

Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Endentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Massgeblich für die Streitwertbestimmung im Berufungsverfahren sind die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (Art. 308 Abs. 2 ZPO), also die Rechtsbegehren vor erster Instanz unter Berücksichtigung von Anerkennungen und Rückzügen einzelner Rechtsbegehren (Spühler, Basler Kommentar, 3. A., N. 9 zu Art. 308 ZPO; Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2016, N. 30 zu Art. 308 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 39 zu Art. 308 ZPO).

Das angefochtene Urteil bringt das Verfahren vor Bezirksgericht zu Ende, weshalb es sich hierbei um einen Endentscheid handelt. In seinen Schlussbegehren verlangte der Kläger die Festlegung des Nachlasswertes, die Herabsetzung der letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 um mindestens Fr. 104'570.-- sowie die Aufteilung des Nachlasses unter Berücksichtigung von Ausgleichung und Herabsetzung, verbunden mit einer Auszahlung von Fr. 3'016.80 an sich selbst. Die Beklagten beantragten die Festsetzung von Nachlass und Ausgleichszahlungen, in Bezug auf den Kläger dessen Verpflichtung, sich Fr. 104'570.-- als Vorempfang anrechnen zu lassen und Fr. 55'544.70 in den Nachlass einzuschiessen, sowie den freihändigen Verkauf der Liegenschaften bzw. bei Nichterreichen deren Schätzungswertes deren öffentliche Versteigerung. Bei der Herabsetzungsklage entspricht der Streitwert dem Betrag, um welchen der jeweilige Kläger bei Klagegutheissung bessergestellt würde, bei der Ausgleichungsklage grundsätzlich dem Wert der strittigen Zuwendung (ZWR 2005 S. 147 E. 1; Abt, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Diss. Basel 2002, S. 43; Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2012, N. 157). Bei einem Streitwert von Fr. 104'570.-- ist die Berufung bereits aufgrund des Herabsetzungsbegehrens zulässig.

1.2 Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung - des gesamten kantonalen und eidgenössischen Rechts (Gehri, in: Gehri/Kramer, ZPO Kommentar, Zürich 2012, N. 1 zu Art. 310 ZPO) - und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Die Berufung ist entsprechend zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Sie hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO; vgl. auch Art. 58 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie (lit. a) ohne Verzug vorgebracht werden und (lit. b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

1.3 Die Berufungsinstanz verfügt über freie Überprüfungskognition (vgl. Art. 310, 318 und 157 ZPO). Doch obliegt es den Parteien, die Berufung bzw. Anschlussberufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Die Art. 310 f. ZPO verlangen vom Berufungskläger bzw. Anschlussberufungskläger, dass er jeweils in den Schranken von Art. 317 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Rechtsmittelkläger im Einzelnen die vorinstanzlichen

Erwägungen bezeichnet, die er anführt und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5D_148/2013 vom 10. Januar 2014 E. 5.2.1 und 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2, in: SZZP 2013 S. 29 f.; Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO).

So ist in der Begründung nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb Noven oder neue Beweismittel zulässig sind und einen anderen Schluss aufdrängen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren, möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2016, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO). Vielmehr haben der Berufungs- sowie die Anschlussberufungskläger diese aufzuzeigen, indem sie sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen; stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Rechtsmittelkläger in seiner Berufungsschrift mit jeder Einzelnen von ihnen auseinandersetzen (Hungerbühler, a.a.O., N. 38 f. zu Art. 311 ZPO). Vermag die Berufung den Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen, ist auf die Berufung bzw. Anschlussberufung nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 4A_97/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3; a. M. Hungerbühler, a.a.O., N. 42 zu Art. 311 ZPO, wonach die Berufung diesfalls ohne weiteres abzuweisen ist; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.2).

1.4 Der Berufungskläger und die Anschlussberufungskläger rügen eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine unrichtige Rechtsanwendung. Darauf ist, soweit ihre Einwände gegen das angefochtene Urteil gehörig begründet werden und diese Punkte für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sind, einzutreten.

2. Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz habe eine vollständige Erbteilung durchgeführt, den gesamten Nachlass (Barschaft, Liegenschaften, Münzsammlung etc.) unter die einzelnen Erben aufgeteilt und dadurch eine Erbteilung vorgenommen, welche sich weder durch seine Rechtsbegehren noch durch jene der Berufungsbeklagten rechtfertigen lasse. Damit verletze sie den Grundsatz «ne ultra petita». Die Berufungsbeklagten stellen dies zwar in Abrede, verlangen in ihren Anschlussberufungsbegehren mit der Versilberung der Liegenschaften indes gleichzeitig eine vom bezirksgerichtlichen Urteil abweichende Behandlung.

In BGE 143 III 425 hat das Bundesgericht dem Teilungsrichter entgegen der herrschenden Lehre und der bewährten Praxis der kantonalen Gerichte die direkte Zuteilungskompetenz abgesprochen. Diese Praxisänderung ist in der Lehre auf breite Kritik gestossen (vgl. zum Ganzen Weibel, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 4. A. 2019, N. 44 ff. zu Art. 604 ZGB; Schaufelberger/Lüscher, Basler Kommentar, 6. A. 2019, N. 7 und 7a zu Art. 604 ZGB). Darauf braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Denn bereits zuvor war die direkte Zuweisung an «entsprechende Begehren» gebunden (Seeberger, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg 1992, S. 80). Wie das Bezirksgericht dazu in seiner E. 3.7 festhält, hat der Kläger bezüglich der Nachlassobjekte keine konkreten Rechtsbegehren gestellt und haben die Beklagten ihrerseits einen freihändigen Verkauf und gegebenenfalls eine öffentliche Versteigerung der Liegenschaften verlangt. Soweit die Vorinstanz ohne ein entsprechendes Begehren Erbschaftssachen einzelnen Erben zuteilt, setzt sie sich über ihre Kompetenzen hinweg. Dass eine Veräusserung der Liegenschaften die Erbteilung aufschieben und eine öffentliche Versteigerung die vom Bezirksgericht festgesetzten Werte möglicherweise abändern würde sowie die Erben die ihnen richterlich zugeteilten Grundstücke in gegenseitigem Einvernehmen noch tauschen oder versteigern könnten, vermag eine direkte Zuweisung nicht zu legitimieren. Demzufolge ist das Urteil in diesen Punkten (namentlich Ziff. 7, 9, 10, 11 und 12) aufzuheben. Mit dem Wegfall dieser Zuteilungen werden aber auch die vom Bezirksgericht verfügten Zahlungen in bzw. aus der Erbschaft hinfällig, weil nicht feststeht, wer diese Erbschaftssachen letztlich erhält bzw. welche Erlöse im Falle einer Versteigerung erzielt werden können.

3.

3.1 Die Eheleute I _____, verstorben am 7. März 2006, und W _____, verstorben am 4. Mai 2013, waren die Eltern von zehn Kindern. Mittels letztwilliger Verfügung vom 5. Oktober 2012 setzte der Vater seinen Sohn Q _____ auf den Pflichtteil. Dessen Erbteil beträgt demnach $\frac{3}{40}$ ($\frac{1}{10} \times \frac{3}{4}$; Art. 457 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Der jeweilige Erbteil der übrigen Erben (bzw. der Nachkommen der verstorbenen Tochter Z _____) beläuft sich demzufolge auf $\frac{37}{360}$. Die quotenmässigen Erbanteile sind nicht strittig.

3.2 Zu Lebzeiten wandte der Vater seinen Kindern verschiedene Vermögenswerte zu. U.a. übertrug er seinem Sohn Q _____ als Erbvorausbezug mittels öffentlich beurkundetem Vertrag vom 29. Januar 1986 das Grundstück Nr. xx7 Fol. YY3 in K _____, welches in einer späteren Teilung zum Katasterwert von Fr. 23'750.-- an-

gerechnet werden sollte (S. 68 ff.). In seinem Testament vom 5. Oktober 2012 rekapitulierte er die Vorempfänge, für Q _____ solche im Gesamtbetrag von Fr. 59'000.-- in bar, und setzte er Anrechnungswerte fest. Hinsichtlich der genannten Liegenschaft in K _____ verfügte er, dass anstatt der Fr. 23'750.-- der von CC _____ am 16. Januar 1986 zu diesem Zweck ermittelte Schätzungswert von Fr. 45'570.-- angerechnet werden müsse. Sein Sohn Q _____ sei somit im Rahmen der definitiven Erbteilung verpflichtet, den Betrag von Fr. 104'570.-- (59'000 + 45'570) in den Nachlass einzuschliessen, damit eine saubere Verteilung vorgenommen werden könne, an der er selbstverständlich ebenfalls partizipiere (S. 89 ff.). Der Kläger sah dadurch seinen Pflichtteil verletzt.

3.3 Das Bezirksgericht hatte darüber zu entscheiden, ob der Pflichtteil des Klägers verletzt ist und inwieweit die Erben lebzeitige Zuwendungen im Rahmen der Erbteilung ausgleichen müssen. Es erkannte, dass die Kinder zu Lebzeiten von ihrem Vater folgende ausgleichungspflichtige Erb vorausbezüge erhalten hätten:

Q _____	Fr.	77'750.--
AA _____	Fr.	75'000.--
V _____	Fr.	53'000.--
S _____	Fr.	95'000.--
X _____	Fr.	46'000.--
Z _____	Fr.	45'000.--
T _____	Fr.	45'000.--
R _____	Fr.	45'000.--
Y _____	Fr.	45'000.--
U _____	Fr.	45'000.--
Total	Fr.	571'750.--

Der Nachlass von W _____ setzt sich laut Bezirksgericht inklusive der ausgleichungspflichtigen Vorempfänge wie folgt zusammen:

Parzelle Nr. xx6, K _____	Fr.	103'350.--
Parzelle Nr. xx5, K _____ (Zufahrt; 1/6)	Fr.	3'066.--
Parzelle Nr. xx4, K _____ (1/20)	Fr.	1'092.--
Parzelle Nr. xx1, H _____	Fr.	765.--
Parzelle Nr. xx2, H _____	Fr.	268.--
Parzelle Nr. xx3, H _____	Fr.	852.--
Briefmarkensammlung	Fr.	500.--

Münzen und Medaillen	Fr.	2'550.--
Genossenschaftsanteil RB	Fr.	200.--
Bankvermögen Mitgliedersparkonto RB	Fr.	81'548.05
<u>Erbvorausbezüge Kinder</u>	<u>Fr.</u>	<u>571'750.--</u>
Total	Fr.	765'941.05

Das Bezirksgericht berücksichtigte bei Q _____ Vorempfänge in bar von Fr. 54'000.-- und bestimmte den Anrechnungswert des vorempfangenen Grundstücks auf Fr. 23'750.-- (E. 2.1 und 3.3.1). Zudem stellte es fest, der Erblasser habe die Kinder Q _____ und S _____ begünstigt, indem er die Anrechnungswerte für deren vorempfangenen Grundstücke in den Erbvorausbezugsverträgen unter dem damaligen Verkehrswert fixiert habe. Nach der Quotenmethode bestimmte es die nicht ausgleichungspflichtigen Zuwendungen für Q _____ auf Fr. 84'218.-- bzw. für S _____ auf Fr. 88'320.-- und rechnete diese Beträge zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzu. Sodann verneinte das Bezirksgericht die Pflichtteilsverletzung (E. 3.5) und berechnete den Pflichtteil von 3/40 anhand der Teilungsmasse (Fr. 765'941.05) auf Fr. 57'445.60. Es erkannte, der Kläger habe folglich Fr. 20'304.40 auf das Erbschaftskonto einzubezahlen (77'750.-- - 57'445.60). Die restlichen 37/40 teilte es auf die neun anderen Geschwister (bzw. Stamm Z _____) auf, so dass jedem 37/360, d.h. je Fr. 78'721.70, am Nachlass zukamen. Hiervon brachte das Bezirksgericht die Ausgleichszahlungen in Abzug (E. 3.6) und verteilte den gesamten Nachlass durch Zuweisung der Vermögenswerte an die Erben (Grundstücke, Briefmarken- und Münzensammlung, Geld).

3.4 Nebst der Kostenverteilung verlangt der Kläger in seiner Berufung einzig die Neuurteilung seiner Erbvorausbezüge, welche er in bar erhalten haben solle (welche er tiefer als das Bezirksgericht festsetzt) und damit auch die Neuurteilung des Gesamtbestandes des Nachlasses sowie damit verbunden eine Neuberechnung der gesetzlichen Erbteile, seines Pflichtteils sowie der von ihm zu leistenden Ausgleichszahlung. In ihrer Anschlussberufung wollen die Beklagten dem Kläger als Erbvorbezüge die vom Erblasser in seinem Testament festgehaltenen Werte unverändert (also höher als vom Bezirksgericht erkannt) anrechnen lassen. Weiter bringen sie vor, die Vorinstanz habe beim Konto der O _____bank einen zu hohen Saldo übernommen, indem sie Passiven der Erbschaft, u.a. die Begräbniskosten, nicht abgezogen habe. Die Nachlassberechnung sei entsprechend anzupassen. Einig sind sich Berufungs- und Anschlussberufungskläger darin, dass der Berufungskläger im Rahmen seines Pflichtteils zu 3/40 an der Teilungsmasse (Erbschaft zuzüglich Ausgleichungen) partizipiert.

Von keiner Seite angefochten wurden die Erkenntnisse der Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Pflichtteil des Berufungsklägers sowie der Begünstigung des Berufungsklägers und dessen Schwester durch den Erblasser bei der Übernahme der jeweiligen Liegenschaft. Das Vorliegen des Schenkungswillens, die Anwendbarkeit der Quotenmethode und eine mögliche Widersprüchlichkeit des Testaments («Auf-den-Pflichtteil-setzen»; Partizipieren an der Verteilung) sind daher vorliegend nicht zu überprüfen. Gleiches gilt für die Frage, ob die Parteien zu diesen Themen gehörige Tatsachenbehauptungen aufgestellt haben.

4. Die Parteien stellen nicht in Abrede, dass sämtliche Erben vom Erblasser lebzeitige Zuwendungen erhalten zu haben. Sie beanstanden jedoch zum Teil die laut Vorinstanz der Ausgleichung unterliegenden Vorempfänge, insbesondere in betragsmässiger Hinsicht. Dabei rügt der Berufungskläger, das Bezirksgericht habe seine Erbvorbezüge in bar mit Fr. 54'000.-- zu hoch angesetzt; diese beliefen sich auf lediglich Fr. 29'000.--, so dass er sich Fr. 25'000.-- weniger, also total nur Fr. 52'750.-- anrechnen lassen müsse. Die Anschlussberufungskläger machen ihrerseits höhere Erbvorbezüge von Q _____ geltend. Einerseits beziffern sie diejenigen in bar auf Fr. 59'000.--. Andererseits implizieren ihre Rechtsbegehren, dass sich der Berufungskläger einen höheren Wert für das vorempfangene Grundstück (Fr. 45'570.-- anstatt Fr. 23'750.--) anrechnen lassen muss. Derart errechnen sie einen Gesamtvorempfang des Berufungsklägers von Fr. 104'570.--.

4.1 Folgende Vorempfänge gemäss bezirksgerichtlichem Urteil wurden nicht angefochten und gelten demnach als erstellt:

X _____	Fr.	<u>46'000.--</u>
Z _____	Fr.	<u>45'000.--</u>
T _____	Fr.	<u>45'000.--</u>
R _____	Fr.	<u>45'000.--</u>
Y _____	Fr.	<u>45'000.--</u>
U _____	Fr.	<u>45'000.--</u>

Den Vorempfang von S _____ gibt der Berufungskläger in seinen Berufsbegehren Ziff. 4 ohne Begründung mit bloss Fr. 90'000.-- an. Addiert man indes die verschiedenen Posten der Vorempfänge in seiner Aufstellung und vergleicht das Resultat mit seinem Total von Fr. 546'750.--, so wird ersichtlich, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Tippfehler handelt, zumal er in seinen Klagebegehren den fraglichen Vor-

empfang seiner Schwester auf Fr. 95'000.-- beziffert hatte. Es ist daher mit dem Bezirksgericht und den Anschlussberufungsklägern von einem Wert von Fr. 95'000.-- auszugehen.

In ihrer Anschlussberufung setzen die Berufungsbeklagten den Anrechnungswert der Vorempfänge von AA _____ mit Fr. 55'000.-- und von V _____ mit Fr. 45'000.-- tiefer als im angefochtenen Urteil vom Bezirksgericht erkannt fest. Sie setzen sich jedoch mit dessen Erwägungen in keiner Weise auseinander, womit sie den Begründungsanforderungen an die Anschlussberufung nicht genügen. Mithin ist auf dieselbe in diesem Punkt nicht einzutreten (s. vorne E. 1.3). Demnach bleibt es bei den vorinstanzlich festgestellten Vorempfängen von AA _____ im Betrage von Fr. 75'000.-- und von V _____ im Betrage von Fr. 53'000.--.

4.2. In seiner letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 rekapitulierte der Erblasser die von ihm und seiner Ehefrau an ihren Sohn Q _____ als Vorempfänge ausgerichteten Barmittel folgendermassen (S. yy1):

- | | |
|------------------------|---|
| - Fr. 10'000.-- | 27. Januar 1987 |
| - Fr. 10'000.-- | 1. April 1999 |
| - Fr. 6'000.-- | 14. März 2007 |
| - Fr. 13'000.-- | 13. April 2007 |
| - <u>Fr. 20'000.--</u> | Pensionskassengeld von der Firma BB _____, Bauunternehmung K _____ ausbezahlt |
| Fr. 59'000 | Total |

Gestützt auf diese testamentarische Aufstellung des Erblassers haben die Beklagten in ihrer Klageantwort (S. 56 TB 26) und Duplik (S. 153 TB 51) einen Barvorbezug des Klägers in der Höhe von Fr. 59'000.-- behauptet.

4.2.1 Das Bezirksgericht stellte in seinem Urteil nicht auf die Zahlen der letztwilligen Verfügung ab. Vielmehr ermittelte es die Barvorbezüge des Klägers anhand der Akten. Dem Kassabuch des Erblassers entnahm es eine Auszahlung von Fr. 10'000.-- am 27. Januar 1987, wovon Fr. 5'000.-- durch Verrechnung mit dem Erbvorbezug an alle Kinder in Abzug gebracht worden seien. Gemäss der Aufstellung von T _____ und dem unterschriebenen Bankbeleg habe Q _____ am 1. April 1999 weitere Fr. 10'000.-- bekommen. Weiter erwähnte es ein am 16. November 2001 gewährtes Darlehen über Fr. 15'000.--, welches der Kläger nachweislich in Raten zurückbezahlt habe. Im Januar 2005 habe der Erblasser in seinem Kassabuch festgehalten, dass die alten Sachen von (recte: vor) 2005 abgeschlossen seien, erstens durch Rückzahlung oder in Verrechnung von Fr. 15'000.--, die jedes Kind erhalten habe. Ebenfalls im Kassabuch

finde sich weiter unten der vom Kläger unterzeichnete Eintrag, dass er am 13. April 2007 Fr. 13'000.-- auf die Hand ausbezahlt erhalten habe. Bei einem späteren in Schwarz geschriebenen Eintrag würden die beiden Zahlungen von Fr. 6'000.-- und Fr. 13'000.-- im Frühjahr 2007 sowie Fr. 10'000.-- erwähnt. Angerechnet würden Fr. 10'000.--, entsprechend der Zahlung von Fr. 10'000.-- an alle Geschwister laut S. 115, so dass eine Restschuld von Fr. 29'000.-- bestehe. Die Auszahlungen von Fr. 6'000.-- sowie Fr. 13'000.-- vom 14. März bzw. 13. April 2007 seien aufgrund der Kontoauszüge bewiesen. Damit sei für das Gericht eine Restschuld zu Lasten von Q _____ von Fr. 29'000.-- erstellt. Zuzüglich der mit den offenen Schulden verrechneten drei Erbvorbezügen in Höhe von Fr. 25'000.-- ergebe sich ein Total von Fr. 54'000.-- an ausgleichungspflichtigen Barerbvorbezügen.

Das Pensionskassengeld in der Höhe von Fr. 20'000.-- sei hingegen entgegen den Ausführungen im Testament nicht nur zur Hälfte, sondern vollumfänglich an den Sohn AA _____ als Darlehen gegeben worden, was sich eindeutig aus dem Kassabauch sowie den von CC _____ hinterlegten Steuerunterlagen des Darlehensempfängers ergebe, weshalb sich der Kläger die Fr. 20'000.-- gemäss Testament nicht anrechnen lassen müsse (angefochtenes Urteil E. 3.3.1).

4.2.2 In seiner Berufung führt der Berufungskläger mit einem allgemeinen Verweis auf die Vorakten aus, er habe stets Erbvorbezüge in bar in der Höhe von Fr. 29'000.-- anerkannt. Darüber hinaus habe er keinerlei Barbeträge erhalten. Vor 2005 sei im Kassabuch einzig ein Bezug von Fr. 10'000.-- am 27. Januar 1987 vermerkt, welcher anerkannt werde. Ansonsten existierten keine Belege von Barerbvorbezügen. Hiezu habe der Erblasser im Januar 2015 (recte: 2005) festgehalten, dass die Sachen vor 2005 abgeschlossen seien erstens durch Rückzahlung oder verrechnet von den Fr. 15'000.--, die jedes Kind erhalten habe. Mit dem Betrag von Fr. 15'000.-- habe der Erblasser gemeint, dass die übrigen Erben statt bloss Fr. 10'000.-- wie er Fr. 25'000.-- erhalten hätten und die Differenz von Fr. 15'000.-- mit seinen Erbvorbezügen betreffend Scheune und Stall verrechnet werden könne. Dies stimme mit den Parteiaussagen insbesondere von T _____ überein, wonach er weder 2005 Fr. 25'000.-- noch 2010 Fr. 20'000.-- ausbezahlt erhalten habe, sondern der Erstbetrag von seinen Schulden in Abzug gebracht worden sei. Nach 2005 habe er anerkanntermassen am 13. April 2007 Fr. 13'000.-- und am 14. März 2007 Fr. 6'000.--, total Fr. 19'000.--, erhalten. Insgesamt habe er daher Barbezüge von Fr. 29'000.-- auszugleichen. Eine Gesamtsumme von Fr. 54'000.-- an Erbvorbezügen in bar sei weder von den Beklagten noch vom Erblasser je auch nur erwähnt worden. Die Vorinstanz habe irrtümlich Bezüge doppelt berücksichtigt.

In ihrer Anschlussberufung berufen sich die Beklagten wiederum auf das vorerwähnte öffentliche Testament, welches sie diesbezüglich als verbindlich erachten.

4.2.3 Die erhöhte Beweiskraft in öffentlichen Urkunden besteht nur für Tatsachen, nicht für Rechte (BGE 122 III 150 E. 2b; Bundesgerichtsurteil 5A_189/2010 vom 12. Mai 2010 E. 5.2.1) und nur für den Urkundeninhalt (Göksu, in: Breitschmid/Rumo-Jungo [Hrsg.], Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Art. 1-456 ZGB – Handkommentar zum XXV Schweizer Privatrecht, 3. A., Zürich 2016, N. 7 zu Art. 9 ZGB). Dies ergibt sich implizit aus Art. 9 Abs. 1 ZGB, wonach für die bezeugten Tatsachen der volle Beweis erbracht wird, «solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist». Von den Tatsachen, die öffentlich beurkundet werden müssen, erlangen nur jene erhöhte Beweiskraft, die durch die Urkundsperson in der Urkunde festgehalten und als wahr bezeugt werden (Rüetschi, Berner Kommentar, N. 18 zu Art. 179 ZPO; Göksu, a.a.O., N. 8 zu Art. 9 ZGB; Wolf, Berner Kommentar, N. 48 zu Art. 9 ZGB). Damit ist auch gesagt, dass nicht der gesamte Inhalt der Urkunde verstärkte Beweiskraft genießt, sondern nur jener Teil, den die Urkundsperson kraft eigener Wahrnehmung als richtig bescheinigt hat (BGE 110 II 1 E. 3; Gauch/Schluep/ Schmid/Emmengger, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 10. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 549). Wenn Ehegatten in einem Ehevertrag feststellen, was sie in die Ehe eingebracht haben, erbringen sie – vorbehältlich Art. 195a ZGB – nur den Beweis dafür, dass sie eine entsprechende Erklärung vor dem Notar abgegeben haben (Bundesgerichtsurteil 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.3; Schwander, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], ZGB Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. A., Zürich 2016, N. 4 zu Art. 9 ZGB). Das Gericht hat hingegen frei zu würdigen, ob diese Erklärung inhaltlich der Wahrheit entspricht (Schwander, a.a.O., N. 4 zu Art. 9 ZGB). Ob amtlich aufgenommenen Inventaren erhöhte Beweiskraft für ihre inhaltliche Richtigkeit zukommt, hängt davon ab, ob sie materiell durch die Urkundsperson geprüft worden sind oder ob sie bloss unkontrollierte oder nicht zugängliche Aussagen der Beteiligten wiedergeben (Rüetschi, a.a.O., N. 22 zu Art. 179 ZPO).

Soweit der Erblasser in der öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 die Vorempfänge von Q _____ rekapituliert, handelt es sich nicht um Tatsachen, welche der Notar materiell überprüft hat. Der Notar bestätigte in der öffentlichen Urkunde lediglich, dass der Erblasser ihm gegenüber diese Angaben als wahr dargelegt hat. Demnach hat die Auflistung für sich keine erhöhte Beweiskraft im Sinne von Art. 9 ZGB. Immerhin besteht eine tatsächliche Vermutung für deren Richtigkeit (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.2). Das Bezirksgericht hat daher zu

Recht nicht blindlings auf die im Testament aufgeführten, vom Kläger jedoch bestrittenen Vorempfänge abgestellt.

Fraglich ist ebenfalls die Relevanz des Kassabuches, worauf die Vorinstanz im Wesentlichen abgestellt hat. Der Erblasser führte zu Lebzeiten ein handschriftliches Kassabuch, in welchem er aufführte, was die Kinder nach Antritt einer Arbeitsstelle zu Hause abgegeben haben und was er ihnen umgekehrt zukommen liess. Das Kassabuch hält längst nicht alles fest, was der Vater seinen Kindern zu Lebzeiten zugewendet hat; es ist lückenhaft und nicht abschliessend. Zudem erachtete der Vater teils Schulden von einzelnen Kindern mit Zuwendungen an die anderen Kinder als getilgt, was die Übersicht betreffend die lebzeitigen Zuwendungen verkompliziert. So ist gerade der Eintrag vom Januar 2005 nicht ohne weiteres verständlich. Für die Vorempfänge darf deshalb nicht allein auf das Kassabuch abgestellt werden und es bildet vorliegend höchstens ein Indiz. Massgeblich erscheint vorliegend, was die Parteien anerkannt haben und anhand weiterer Beweise überprüfbar ist.

4.2.4 Hinsichtlich der Pensionskassenauszahlung erkannte die Vorinstanz, AA _____ habe am 23. Januar 1989 aus der Pensionskasse seines Vaters den Gesamtbetrag von Fr. 40'000.-- erhalten. Q _____ müsse sich deshalb keinen hälftigen Anteil von Fr. 20'000.--, wie im Testament vorgesehen, anrechnen lassen. Das Bezirksgericht erachtete dies aufgrund des Eintrags im Kassabüchlein, der Zeugenaussage von CC _____ (S. 719, F4 und 6) und der hinterlegten Steuererklärungen aus den Jahren 1991-1992 und 1993-1994 (S. 723) als erstellt. Mit diesem Beweisergebnis setzen sich die Berufungsbeklagten in ihrer Anschlussberufung nicht auseinander und sie begründen somit nicht, weshalb die Pensionskassenauszahlung entgegen der Vorinstanz je zur Hälfte an beide Söhne gegangen sein soll. Sie führen einzig aus, dass die Vorempfänge so anzurechnen seien, wie es aus dem öffentlich beurkundeten Testament hervorgehe.

Der Kläger hatte die testamentarische Erklärung namentlich hinsichtlich des Pensionskassengeldes substantiiert bestritten und darüber Beweis geführt (vgl. z.B. TB 28 ff. der Replik; S. 108 ff.). Die Vorinstanz erachtete den Gegenbeweis als erbracht, womit die tatsächliche Vermutung umgestossen ist. Die Anschlussberufungskläger können sich daher im Rechtsmittelverfahren nicht mit einem blossen neuerlichen Verweis auf die öffentliche letztwillige Verfügung begnügen, um die Richtigkeit der testamentarischen Erklärung geltend zu machen, sondern müssten sich konkret mit der Tatsachen- und Beweislage (Art. 55 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 ZPO) sowie mit den erstinstanzlichen Erwägungen dazu auseinandersetzen. Dies haben die Anschlussberufungskläger hinsichtlich

des Pensionskassengelds unterlassen, so dass auf ihre Anschlussberufung in diesem Punkt nicht einzutreten, diese jedenfalls abzuweisen ist (vgl. vorne E. 1.3). Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass AA _____ das ganze Pensionskassengeld von Fr. 40'000.-- als Vorempfang erhalten hat. Der Berufungskläger muss unter diesem Titel nichts ausgleichen.

4.2.5 Neben den Pensionskassengeldern haben die Beklagten bloss Bargeldempfänge des Klägers von total Fr. 39'000.-- behauptet, nämlich Fr. 10'000.-- am 27. Januar 1987, Fr. 10'000.-- am 1. April 1999, Fr. 6'000.-- am 14. März 2007 und Fr. 13'000.-- am 13. April 2007. Bereits deshalb ist es unzulässig, den Kläger zu einer Ausgleichszahlung von Fr. 54'000.-- zu verpflichten. Überdies erscheint die Begründung des Bezirksgerichts nicht schlüssig. Das zurückbezahlte Darlehen fällt ausser Betracht. Die vom Erblasser an die übrigen Erben ausbezahlten und beim Kläger in Abzug gebrachten, diesem also nicht ausgerichteten Fr. 5'000.-- dürfen bei Letzterem nicht zur ursprünglichen Auszahlung hinzugerechnet werden. Immerhin sind alle tatsächlich erfolgten Erbvorbezüge in vollem Umfange zu berücksichtigen, weil dies bei allen Miterben so gehandhabt wurde und insoweit keine gegenseitige Verrechnung erfolgt ist.

Der Kläger hat die Vorempfänge vom 27. Januar 1987, 14. März 2007 und 13. April 2007 von total Fr. 29'000.-- in seiner Berufung anerkannt. Wie die Anschlussberufungskläger richtig darlegen, hat der Berufungskläger in seiner Herabsetzungsklage den Betrag von Fr. 10'000.-- vom 1. April 1999 ebenso ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos anerkannt. TB 5 lautete: «Diese Feststellungen von W _____ unter Art. 2 der letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 sind falsch, da Q _____ einzig am 01. April 1999 einen Erbvorbezug von Fr. 10'000.-- erhielt» (S. 5). Der Betrag von Fr. 10'000.-- vom 1. April 1999 ist überdies durch einen vom Kläger unterschriebenen Bankbeleg nachgewiesen (S. 157). Dass diese Auszahlung durch den Erblasser in seiner öffentlichen letztwilligen Verfügung und von T _____ in ihrer Aufstellung (S. 116) gleichermassen festgehalten wurde, ist ein zusätzliches Indiz. Folglich muss sich der Kläger den entsprechenden Betrag als ausgleichungspflichtigen Vorempfang in bar anrechnen lassen, womit sich dieser auf insgesamt Fr. 39'000.-- beläuft. Der klägerische Vorempfang reduziert sich damit um Fr. 15'000.-- (54'000 - 39'000) auf Fr. 62'750.-- (77'750 - 15'000).

4.3 Hinsichtlich des Anrechnungswerts für das von Q _____ vorempfangene Grundstück besteht folgende Ausgangslage: Mittels Erbvorbezugsvertrag vom 29. Januar 1986 übertrug der Vater seinem Sohn Q _____ das Grundstück Nr. xx7,

Fol. Nr. YY3 in K _____ und hielt zugleich fest, er habe hierfür einzig den Katasterwert von Fr. 23'750.-- auszugleichen. Im Testament vom 5. Oktober 2012, in welchem er den Sohn Q _____ auf den Pflichtteil setzte, erhöhte der Vater den auszugleichenden Betrag auf Fr. 45'570.--. Fraglich ist, ob der Erblasser an den notariell beurkundeten Erbvorbezugsvertrag gebunden war oder den Ausgleichswert später im Testament einseitig abändern durfte. Primär ist dies eine Frage der Gültigkeit seiner Verfügung und nicht der Herabsetzung.

4.3.1 Das Bezirksgericht erkannte im angefochtenen Urteil, Q _____ habe sich für das Grundstück nur Fr. 23'750.-- anzurechnen. Es begründete dies mit dem Anrechnungswert im Erbvorbezugsvertrag vom 29. Januar 1986, dem Eintrag im Kassabuch aus dem Jahr 2005 und den Aussagen der Geschwister, wonach der Vater den Kläger bis zum «Bruch» bevorteilt habe. Die Richterin war überzeugt, dass der Erblasser im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung mit dem vereinbarten Anrechnungswert von Fr. 23'750.-- einverstanden gewesen war. Einen Irrtum schloss es damit aus. Eine einseitige nachträgliche Änderung der vereinbarten Ausgleichszahlung im Erbvorbezugsvertrag durch Testament erachtete die Vorinstanz als rechtsgültig nicht möglich (dortige E. 3.3.1).

4.3.2 Die Anschlussberufungskläger halten daran fest, beim Berufungskläger seien Vorempfänge von Fr. 104'570.-- zu berücksichtigen. Sie sind mithin implizit der Meinung, dass sich der Berufungskläger (neben den Barmitteln) für das vorempfangene Grundstück statt des Katasterwerts (Fr. 23'750.--) den späteren testamentarisch festgehaltenen höheren Wert von Fr. 45'570.-- (öffentliche letztwillige Verfügung vom 5. Oktober 2012; S. 22 ff.) anzurechnen habe. Sie begründen jedoch mit keinem einzigen Wort, weshalb der höhere, testamentarisch festgehaltene Anrechnungswert massgeblich und der angefochtene Entscheid in diesem Punkt falsch sein soll. Zwar wenden sie ganz allgemein ein, die Erbvorbezüge würden aus der öffentlichen letztwilligen Verfügung ihres Vaters klar und deutlich hervorgehen. Dieser Einwand bezieht sich jedoch vorab auf die anzurechnenden Barmittel von Fr. 59'000.-- und nicht auf den Anrechnungswert des Grundstücks. Insbesondere aber setzen sie sich in ihrer Anschlussberufung nicht damit auseinander, dass laut der Vorinstanz kein Irrtum vorliegt und eine nachträgliche einseitige Änderung des vereinbarten Anrechnungswertes durch den Erblasser rechtlich gerade nicht zulässig bzw. ungültig ist (Art. 519 Abs. Ziff. 3 ZGB). Damit kommen sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht nach, aus welchem Grund auf die Anschlussberufung insoweit primär nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.3). In jedem Falle

wäre der bloss implizite Antrag, bei Q _____ für das Grundstück den höheren Ausgleichungswert zu berücksichtigen, abzuweisen, weil sich der angefochtene Entscheid hier auf Lehre und Rechtsprechung stützt (vgl. dazu etwa BGE 118 II 282 E. 5 f.; Bundesgerichtsurteil 5C.202/2006 vom 16. Februar 2007 E. 2.4 und 4.2, 5C.60/2003 vom 7. Mai 2003 E. 3.1 f. mit Hinweis auf Seeberger, a.a.O., S. 271; Burckhardt Bertossa, in: Abt/Weibel, a.a.O., N. 76 zu Art. 626 ZGB; Forni/Piatti, Basler Kommentar, 6. A., N. 1 zu Art. 630 ZGB; Benn, Rechtsgeschäftliche Gestaltung der erbrechtlichen Ausgleichung, Diss. Zürich 2000, S. 260). Demzufolge bleibt es beim vorinstanzlichen Anrechnungswert von Fr. 23'750.-- für das Grundstück Nr. xx7, Fol. Nr. yy3 in K _____.

5.

5.1 Die Anschlussberufungskläger bringen vor, dem Bezirksgericht sei in der Berechnung des Nachlasses ein Fehler unterlaufen. Die Barmittel würden anstatt Fr. 81'548.05 nur Fr. 64'483.65 betragen. Es sei fälschlicherweise auf den Todeszeitpunkt, anstatt auf den Zeitpunkt der Erbteilung abgestellt worden. Der Wert habe sich aber aufgrund von Passiven der Erbschaft (u.a. Begräbniskosten) zwischenzeitlich verändert.

Für die Ausgleichung und die Herabsetzung bzw. Pflichtteilsberechnung stellt das Gesetz grundsätzlich auf den Vermögensstand zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ab (Art. 630 Abs. 1 ZGB; Art. 474 Abs. 1 und 537 Abs. 2 ZGB), für die Teilung ist der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt deren Durchführung massgeblich (Art. 617 ZGB). Schulden des Erblassers und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erbgang reduzieren gleichermassen den Wert der Pflichtteilsberechnungs- als auch der Teilungsmasse (Art. 474 Abs. 2 ZGB; Art. 560 Abs. 1 und 2, 602 Abs. 1, 603 Abs. 1 ZGB, 610 Abs. 3, 614 und 639 f. ZGB; vgl. Spahr, Valeur et valeurisme en matière de liquidations successorales, Diss. Freiburg 1994, S. 109, 113 ff., 189 f.).

5.2 Das Bezirksgericht stützte sich hinsichtlich der Bankvermögen auf das Inventar vom 25. August 2015, gemäss welchem sich neben dem Genossenschaftsanteil der O _____bank von Fr. 200.-- per Todestag ein Guthaben von Fr. 81'548.05 im Nachlass befand (S. 296). Die Parteien bezogen sich in ihren Berechnungen ebenfalls auf das Inventar (S. 731, 744). Die Notarin, welche das Inventar errichtet hat, führte explizit aus: «Ausgeführte Vergütungen resp. Belastungen nach oder vor dem Todestag vom Konto des Verstorbenen (...) wurden nicht in das Bestandesinventar aufgenommen, da diese gegebenenfalls zum Nachlass zu zählen sind resp. diesen belasten, was aber Rechtsfrage ist» (S. 298). Aus den Akten geht klar hervor, dass von diesem Konto nach

dem Todestag diverse Erbschafts- und Erbgangsschulden getilgt wurden. Der Willensvollstrecker übergab der Notarin dazu Kontoauszüge und Vergütungsaufträge. Folgende Vergütungen sind belegt:

Datum		
13.05.2013	DD _____	3'942.00
	EE _____	179.35
	FF _____	1'170.70
	GG _____	51.40
	Staat Wallis	31.00
28.05.2013	HH _____	520.00
	II _____	1'426.25
	JJ _____	228.60
	KK _____	203.95
10.06.2013	LL _____	600.00
	MM _____	993.60
	EE _____	105.00
	NN _____	761.40
	NN _____	4'054.25
13.06.2013	OO _____	180.20
08.07.2013	GG _____	xx1.40
	Staat Wallis	84.10
	Staat Wallis, services contributions	152.75
	DD _____	1'359.00
	PP _____	1'004.40
yy1.07.2013	Gemeinde H _____	25.00
	Gemeinde K _____	249.20
	Gebühren je Fr. 1.00 x 6	6.00
	Total Fr.	17'360.55

5.3 Die vorerwähnten Passiven stellen entweder bereits vorbestehenden Verbindlichkeiten des Erblassers dar (Erbschaftsschulden) oder stehen in Verbindung mit seinem Versterben (Erbgangsschulden). Sie sind erstellt und demzufolge bei der Herabsetzung bzw. Pflichtteilsberechnung sowie bei der Erbteilung zu berücksichtigen (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 5.2). Für Letztere ist auf den aktuellen Kontostand im Erbteilungszeitpunkt abzustellen (vgl. Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Jungo, Erbrecht, 3. A., Zürich 2016, Kap. 5 N. 85). Demnach sind im Nachlass bloss

noch Fr. 64'483.65 vorhanden (Kontostand per 31.12.2016), welcher Betrag sich inzwischen bereits wieder verändert haben dürfte.

6. Die Ausgleichung zielt auf eine Gleichbehandlung der Erben ab. Laut Art. 626 ZGB haben die gesetzlichen Erben unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Dispenses des Erblassers alles, was sie zu Lebzeiten vom Erblasser als Vorempfang erhalten haben, an ihren Erbteil anzurechnen (Burckhardt Bertossa, a.a.O., N. 3 Vorbem. zu Art. 626 ff. ZGB). Die gesetzliche Regelung ist grundsätzlich dispositiv, so dass der Erblasser von dieser abweichen darf. Soweit Erben Vorbezüge ausgleichen müssen, haben sie das Zugewandte durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach oder allenfalls in Geldform (Seeberger, a.a.O., S. 288; Eitel, Berner Kommentar, N. 31 zu Art. 628 ZGB) in den Nachlass einzubringen (Art. 628 Abs. 1 ZGB), wodurch die Teilungsmasse anwächst. Die Ausgleichung gehört zur Teilung. Soweit eine Ausgleichung zu erfolgen hat, stellt sich die Frage einer Pflichtteilsverletzung und der Herabsetzung nicht. Herabsetzung und Pflichtteil garantieren einer bestimmten Erbenkategorie eine Minimalquote ihres gesetzlichen Erbteils. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind zwingender Natur.

6.1 Gemäss den vorstehenden E. 4.2 und 4.3 haben die Erben folgende erblasserischen Zuwendungen zur Ausgleichung zu bringen:

Q _____	Fr.	62'750.--
AA _____	Fr.	75'000.--
V _____	Fr.	53'000.--
S _____	Fr.	95'000.--
X _____	Fr.	46'000.--
Z _____	Fr.	45'000.--
T _____	Fr.	45'000.--
R _____	Fr.	45'000.--
Y _____	Fr.	45'000.--
<u>U _____</u>	<u>Fr.</u>	<u>45'000.--</u>
Total	Fr.	556'750.--

Die Teilungsmasse im Nachlass von W _____ umfasst somit laut nachstehender Aufstellung folgende Objekte mit einem «vorläufigen» Gesamtwert von Fr. 733'976.65.

Dieser steht unter dem zweifachen Vorbehalt einer weiteren Veränderung des Kontostandes einerseits und des Ergebnisses einer allfälligen Versilberung der übrigen Erbschaftssachen andererseits:

Parzelle Nr. xx6, K _____	Fr.	103'350.--
Parzelle Nr. xx5, K _____ (Zufahrt; 1/6)	Fr.	3'066.--
Parzelle Nr. xx4, K _____ (1/20)	Fr.	1'092.--
Parzelle Nr. xx1, H _____	Fr.	765.--
Parzelle Nr. xx2, H _____	Fr.	268.--
Parzelle Nr. xx3, H _____	Fr.	852.--
Briefmarkensammlung	Fr.	500.--
Münzen und Medaillen	Fr.	2'550.--
Genossenschaftsanteil RB	Fr.	200.--
Bankvermögen Mitgliedersparkonto RB	Fr.	64'483.65
<u>Erbvorausbezüge Kinder</u>	<u>Fr.</u>	<u>556'750.--</u>
Total	Fr.	733'876.65

6.2 Wer Nachkommen hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil - von vorliegend 3/4 des gesetzlichen Erbanspruchs bzw. 3/40 des Totalnachlasses - frei verfügen (Art. 470 Abs. 1 ZGB). Wendet man mit den Berufungs- und Anschlussberufungsklägern diese Quote auf die vorstehend berechnete Teilungsmasse von Fr. 733'876.65 an, erhält man einen «vorläufigen» Wert von Fr. 55'040.75, mit welchem sich der Berufungskläger zufrieden geben muss. Davon in Abzug zu bringen sind seine Vorempfänge von total Fr. 62'750.-, die er auszugleichen hat, so dass er letztendlich einen Betrag von Fr. 7'709.25 in den Nachlass einschiessen müsste. Den Anschlussberufungsklägern stünden Nachlasswerte von zusammen Fr. 678'835.90 (733'876.65 - 55'040.75) zu, was pro Erbe (bzw. bei der verstorbenen Tochter deren Erbenstamm) je ca. Fr. 75'426.20 ergäbe. Darauf müssen sie sich die Zuwendungen gemäss vorstehender E. 6.1 anrechnen lassen. Diese Berechnungen sind indes vorläufiger Natur, weil bloss die Pflichtteilsquote und die Ausgleichsbeiträge unabänderlich feststehen, nicht aber die endgültigen Werte des Nachlasses sowie der Pflicht- und Erbteile; diese hängen von der weiteren wertmässigen Entwicklung der Erbschaftsobjekte und bei einer Versilberung von Erbschaftssachen von der Höhe des dabei erzielbaren Erlöses ab, was sich erst zum Teilungszeitpunkt verlässlich und verbindlich ermitteln lässt.

7. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen können deshalb im vorliegenden Berufungsurteil einzig die von den einzelnen Erben zur Ausgleichung zu bringenden Beträge endgültig festgelegt werden. Die Klärung der diesbezüglichen Streitpunkte wird es den Erben möglicherweise erlauben, die Erbschaft - selbständig oder unter Vermittlung des Bezirksgerichts - einvernehmlich zu teilen. Nach Rückweisung der Sache hat die Vorinstanz die Parteien daher zur Stellungnahme einzuladen, ob und wie diese eine vergleichsweise Beilegung der Erbstreitigkeit sehen, ob konkrete Erbschaftssachen von einzelnen Erben für sich beansprucht werden und ob die Miterben damit einverstanden sind und des weiteren welche Erbschaftssachen auf welche Art zu versilbern sind. Bei Uneinigkeit wird eine Losbildung gemäss den Vorgaben von BGE 143 III 425 zu prüfen sein.

8.

8.1 Schliesslich beanstandet der Berufungskläger, dass ihm $\frac{3}{4}$ der vorinstanzlichen Prozesskosten auferlegt worden sind. Da die Sache zur weiteren Erteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, wird es an dieser sein, in ihrem abschliessenden Urteil oder im Falle eines Vergleichs in ihrem Abschreibungsentscheid nochmals über die erstinstanzlichen Kosten samt deren Verteilung zu befinden (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO). Dabei wird sie die in der Berufung erhobenen Rügen zu berücksichtigen haben, zumal bei Erbstreitigkeiten nebst dem Verfahrensausgang weitere Kriterien bei der Kostenverteilung in Betracht zu ziehen sind und gewisse Aufwendungen, hier möglicherweise die Erstellung des Erbschaftsinventars, im Interesse sämtlicher Erben liegen und deshalb von allen zu tragen sind (s. dazu Seebeger, a.a.O., S. 93; Weibel, a.a.O., N. 36 zu Art. 604 ZGB; ZWR 2005 S. 152 f. E. 8a; ZR 114 [2015] Nr. 8 S. 39 ff.; Obergericht Obwalden, Amtsbericht über die Rechtspflege 200/2001 S. 82 Nr. 18 E. 10.c). Demnach wird die Berufung im Kostenpunkt gegenstandslos. Es sind einzig die Kosten des Berufungsverfahrens festzulegen und zu verteilen.

8.2 Die Höhe der Prozesskosten, welche die Gerichtskosten und die Parteientschädigung beinhalten (Art. 95 Abs. 1 ZPO), richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 22. Februar 2009 (GTar). Die Prozesskosten werden grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO), wobei Art. 107 ZPO bei besonderen Umständen eine davon abweichende Verteilung nach richterlichem Ermessen erlaubt. Vorliegend wird keine umfassende Erteilung vorgenommen und im Rechtsmittelverfahren erfolgten keine Aufwendungen im Interesse aller Erben, sondern

es werden lediglich einzelne Streitpunkte im Hinblick auf eine solche entschieden, weshalb für die Kostenverteilung der Verfahrensausgang massgeblich ist. Beide Parteien haben die direkte Zuweisung von Nachlassobjekten beanstandet, der Berufungskläger direkt, wobei er für sich eine Geldabfindung beantragte und die Teilung des Restnachlasses den Berufungsbeklagten überlassen wollte, welchem Begehren nicht gefolgt werden kann. Die Anschlussberufungskläger haben sich implizit gegen die direkte Zuteilung der Liegenschaften gestellt, indem sie deren Versilberung verlangen, welchem Antrag in dieser Form ebenfalls nicht stattgegeben wird. Im Vordergrund stand jedoch die Ausgleichspflicht des Berufungsklägers in betragsmässiger Hinsicht. Er selbst bezifferte seine Erbvorausbezüge in seiner Berufung auf Fr. 52'750.-- (29'000 in bar + 23'750 Liegenschaft), während die Anschlussberufungskläger ihm Fr. 104'570.-- anrechnen lassen wollten. Laut Berufungsurteil hat der Berufungskläger nunmehr Fr. 62'750.-- auszugleichen (vorinstanzlich Fr. 77'750.--), womit er Fr. 10'000.-- mehr als von ihm anerkannt ausgleichen muss; die Anschlussberufungskläger haben den Ausgleichsbetrag in ihren Anträgen um Fr. 41'820.-- zu hoch angesetzt. In Bezug auf die Kosten wird sich das Bezirksgericht nochmals mit deren Verteilung zu befassen haben; dabei wird es die Einwände in der Berufung mitberücksichtigen müssen, die vom Berufungskläger beantragte vollständige Überwälzung der Kosten auf die Berufungsbeklagten wird indes kaum in Frage kommen. Die Anschlussberufungskläger obsiegen bei der beantragten Anpassung der Barmittel im Nachlass, wobei sich dies im Ergebnis auf alle Erben auswirkt. Mit Rücksicht auf das beidseitige Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich daher, die Kosten dem Berufungskläger zu 1/3 und den Anschlussberufungsklägern zu 2/3 aufzuerlegen. Letztere haften für ihren Anteil an den Prozesskosten solidarisch (Art. 106 Abs. 3 ZPO).

8.3 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidunggebühren), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Für die Kostenbemessung ist der Streitwert zu bestimmen. Strittig waren vorab die lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers an den Berufungskläger (Fr. 104'570.--), worauf primär abgestellt werden kann, zumal die Erbteilung an dieser Stelle nicht rechtskräftig zu regeln und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sich die Gebühr bei einem Streitwert von Fr. 104'570.-- in einem ordentlichen Rahmen von Fr. 4'500.-- und Fr. 18'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar). Stellt man auf die Differenz zwischen den Parteistandpunkten von

Fr. 51'820.-- (104'570 - 52'750) ab, so bewegt sich die Gerichtsgebühr ordentlicherweise zwischen Fr. 2'700.-- und Fr. 9'600.--. Für das Berufungsverfahren gelten die gleichen Ansätze; dabei kann ein Reduktions-Koeffizient von bis zu 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar).

Im Berufungsverfahren war das angefochtene Urteil in verschiedenen Punkten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Es fand ein einfacher Schriftenwechsel mit Berufung und Berufungsantwort bzw. Anschlussberufung statt. Das Dossier war insgesamt nicht besonders umfangreich, die Beweiswürdigung und die Rechtsfragen waren jedoch relativ komplex. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien eine Gerichtsgebühr von Fr. 7'500.-- angemessen. Die Gerichtskosten werden ausgangsgemäss zu 1/3 mit Fr. 2'500.-- dem Berufungskläger sowie zu 2/3 mit Fr. 5'000.-- den Anschlussberufungsklägern auferlegt und mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen (Berufungskläger Fr. 5'000.--; Anschlussberufungskläger Fr. 2'500.--) verrechnet (Art. 111 ZPO). Die Anschlussberufungskläger erstatten dem Berufungskläger Fr. 2'500.-- für geleisteten Kostenvorschuss.

8.4 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 104'570.-- beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), Fr. 11'100.-- bis Fr. 15'400.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht mit einem Reduktions-Koeffizienten von 60 % bewegt sich das Honorar im Prinzip zwischen minimal Fr. 4'440.-- und maximal Fr. 6'160.-- (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Beim tieferen Streitwert von Fr. 51'820.-- erstreckt sich die Spannweite in erster Instanz von Fr. 6'800.-- bis Fr. 9'200.-- bzw. im Rechtsmittelverfahren von Fr. 2'720.-- bis Fr. 3'680.--. Bei ausserordentlicher Arbeit darf ein höheres Honorar zugesprochen werden (Art. 29 Abs. 1 GTar). Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Streitwert und Prozessinteresse oder zwischen der Entschädigung gemäss Tarif und der effektiven Arbeit des Rechtsbeistands, darf das erwähnte Minimum des Honorars unterschritten werden (Art. 29 Abs. 2 GTar; vgl. auch Art. 29 Abs. 3 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar).

Im Berufungsverfahren reichten die Parteien eine mehrseitige Berufung bzw. Anschlussberufung ein. Eine mündliche Berufungsverhandlung fand nicht statt. Die Streitpunkte und die Rechtsfragen waren teils gleich wie vor erster Instanz. In Anwendung der oben genannten Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung, dass nur noch einzelne Punkte strittig, diese dennoch teilweise heikel waren, ist es gerechtfertigt, von einer vollen Entschädigung von Fr. 6'000.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) auszugehen. Damit schulden der Berufungskläger den Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- und die Anschlussberufungskläger dem Anschlussberufungsbeklagten eine solche von Fr. 4'000.--

Das Kantonsgericht erkennt

- in teilweiser Gutheissung der Berufung und der Anschlussberufung -

1. Das Urteil des Bezirksgerichts E _____ vom 25. April 2017 (Z1 14 xxx) wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die letztwillige Verfügung des Erblassers vom 5. Oktober 2012 wird, soweit sie den von Q _____ für die Zuwendung von Scheune und Stall im Dorfkern von K _____ auszugleichenden Betrag von Fr. 23'750.-- auf Fr. 45'570.-- erhöht, ungültig erklärt.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Erben folgende lebzeitigen Zuwendungen anrechnen lassen und ausgleichen müssen:

Q _____	Fr.	62'750.--
AA _____	Fr.	75'000.--
V _____	Fr.	53'000.--
S _____	Fr.	95'000.--
X _____	Fr.	46'000.--
Z _____	Fr.	45'000.--
T _____	Fr.	45'000.--
R _____	Fr.	45'000.--
Y _____	Fr.	45'000.--
<u>U _____</u>	Fr.	<u>45'000.--</u>

Total Fr. 556'750.--

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 7'500.-- werden zu einem Drittel, d.h. mit Fr. 2'500.--, dem Berufungskläger und zu zwei Dritteln, d.h. mit Fr. 5'000.--, den Anschlussberufungsklägern auferlegt. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen (Berufungskläger Fr. 5'000.--; Anschlussberufungskläger Fr. 2'500.--) verrechnet. Die Anschlussberufungskläger schulden dem Berufungskläger unter solidarischer Haftung für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 2'500.--.
5. Der Berufungskläger bezahlt den Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) und die Anschlussberufungskläger bezahlen dem Anschlussberufungsbeklagten unter solidarischer Haftung eine solche von Fr. 4'000.-- (Auslagen und MwSt. inkl.).

Sitten, 12. Dezember 2019